

Für eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist

Professor Dr. Sönke Gerhold und Wiss. Mitarbeiter Saber Meglalu*

Mit Wirkung zum 1.1.1975 wurde die Urteilsabsetzungsfrist des § 275 I 2 StPO von einer Woche auf mindestens fünf Wochen angehoben und im Hinblick auf Umfangsverfahren zudem – nach oben offen – flexibilisiert. Die einmonatige Revisionsbegründungsfrist, deren Länge die Dauer der Urteilsabsetzungsfrist bis dato um das Vierfache überstiegen hatte, wurde nicht angepasst – eine Entscheidung, die stante pede noch heute berechtigte Kritik hervorrief. Dass der gegenwärtige Rechtszustand unhaltbar ist, belegt dabei erneut das so genannte NSU-Verfahren mit seinem 3025 Seiten umfassenden Urteil.

I. Einleitung

Bereits 1978 forderte Dencker an selber Stelle unter dem auch hier gewählten Titel, „die Frist des § 345 I StPO der Neuregelung des § 275 I 2 StPO anzupassen.“¹ In der Rechtswissenschaft und unter Strafverteidigern fand seine Forderung breite Zustimmung.² Erst im April diesen Jahres hat die BRAK noch einmal die Dringlichkeit des Anliegens unterstrichen.³ Sie verlangt die umgehende Beseitigung der Diskrepanz zwischen Urteilsabsetzungsfrist- und Revisionsbegründungsfrist.⁴

Reagiert hat der Gesetzgeber bis heute nicht. Dabei scheint die Zahl der so genannten Umfangs- oder auch Großverfahren weiter anzusteigen.⁵ Das derzeit in den Medien sehr präsente NSU-Verfahren ist nur ein Beispiel unter vielen. Vor diesem Hintergrund soll die Berechtigung der vielerorts erhobenen Forderung nach einer Anpassung beider Fristen begründet und eine Lösung nach der *lex lata* vorgeschlagen werden.

II. NSU-Verfahren als Beleg für die Unmöglichkeit revisionsrechtlicher Würdigung binnen Monatsfrist

Bezogen auf das NSU-Verfahren ist es schwerlich vorstellbar, „wie die Verteidigung innerhalb der Monats-Frist allein das umfangreiche Urteil zur Kenntnis nehmen, geschweige denn alle relevanten Verfahrensrügen zusätzlich anhand des Protokolls prüfen und unter Beachtung der sich aus § 344 StPO ergebenden hohen Anforderungen an die Begründung der Revision darlegen soll.“⁶

Der 6. Strafsenat des OLG München verhandelte über fünf Jahre an 438 Verhandlungstagen gegen fünf Angeklagte.⁷ Insgesamt waren 86 Juristen an dem Verfahren beteiligt. Das Urteil umfasst 3025 Seiten, das Hauptverhandlungsprotokoll füllt 44 Aktenordner. Gemäß § 275 I 2 StPO hatte das OLG München für die Urteilsabsetzung 93 Wochen Zeit, die es nahezu vollständig ausschöpfte.⁸ Im Ergebnis stand dem Gericht damit mehr als das 20-

fache an Zeit für die Urteilsabsetzung zur Verfügung, die Verteidigung und Staatsanwaltschaft zur Begründung der Revision zur Verfügung steht.

Rechtfertigen ließe sich ein solch drastisches Auseinanderfallen der Bearbeitungsfristen nur, wenn die Urteilsabsetzung faktisch wesentlich mehr Zeit beanspruchen würde, als die Begründung einer Revision. Das tut sie aber nicht, was *Dencker* bereits ausführlich begründet hat.⁹ Hier daher nur so viel: Bei Verfahrensrügen ist im Regelfall jede Ergänzung nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ausgeschlossen. Der Revisionsführer muss daher das Urteil, das Hauptverhandlungsprotokoll und die Verfahrensakten binnen eines Monats analysieren und mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgleichen. Zudem müssen die Rügen den hohen Anforderungen des § 344 II 2 StPO entsprechend ausgeführt werden. Zu Recht weist *Dencker* zudem darauf hin, dass dem Revisionsführer selbst im Rahmen der Sachrügen ermöglicht werden muss, sich mit den Urteilsgründen innerhalb der Revisionsbegründungsfrist auseinanderzusetzen und dem Revisionsgericht seine Rechtsauffassung zu Gehör zu bringen.¹⁰ Die Möglichkeit, nach Ablauf der Revisions-

Gerhold/Meglalu: Für eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist(ZRP 2020, 154)

155

begründungsfrist (weiter) zur Sachrügen vorzutragen, rechtfertige die kurze Frist nicht, da die Revision nach Eingang jederzeit bearbeitet und das Verfahren abgeschlossen werden könne.¹¹ Der Zeitaufwand, der erforderlich sei, um die Urteilsgründe *lege artis* aufzuarbeiten, stehe demjenigen der Urteilsabfassung daher nicht oder jedenfalls kaum nach.

Ebenfalls kann ein Verteidiger, der die Hauptverhandlung nicht selbst begleitet hat, auch nicht vor Einsichtnahme in Protokoll und Urteil mit der Vorbereitung der Revision beginnen, weshalb die Monatsfrist häufig auch keinen tatsächlich längeren Bearbeitungszeitraum eröffnet.¹²

Bei der Einschätzung, dass die Erarbeitung einer Revisionsbegründung, die den hohen Anforderungen der Rechtsprechung genügt, jedenfalls nicht deutlich weniger Zeit benötigt als die Ausformulierung der Urteilsgründe, handelt es sich auch nicht lediglich um das Bauchgefühl einiger weniger, sondern diese Sicht entsprach fast 100 Jahre lang der Auffassung des Gesetzgebers. Explizit gelöst hat er sich von ihr nie.

III. Verhältnis beider Fristen im Spiegel der Zeit

Bei Einführung der Reichsstrafprozessordnung betrug die Urteilsabsetzungsfrist des § 275 I RStPO drei Tage, falls das Urteil nicht bereits vollständig in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen worden war,¹³ die Revisionsbegründungsfrist des § 385 I RStPO (heute § 345 I StPO) eine Woche ab Ablauf der Revisionseinlegungsfrist bzw. ab Zustellung des Urteils.¹⁴

Beide Fristen waren starr ausgestaltet. Der Grund für die im Vergleich zur Revisionsbegründungsfrist vier Tage kürzere Urteilsabsetzungsfist war die Befürchtung, dass die schriftlichen Urteilsgründe bei längerer Frist nicht mehr dem entsprechen würden, was das Gericht dem verkündeten Urteil zugrunde gelegt hat.¹⁵

Faktisch betrug die Zeit zur Begründung der Revisionsanträge bei zeitnaher Zustellung sogar mehr als eine Woche, da die Revisionseinlegungsfrist eine Woche ab Urteilsverkündung betrug (§ 381 I RStPO),¹⁶ das Urteil aber spätestens drei Tage nach der Urteilsverkündung abgesetzt sein musste. Die Revisionsbegründungsfist begann jedoch auch bei Zustellung innerhalb der Revisionseinlegungsfrist erst mit deren Ablauf zu laufen, sodass die verbleibende Zeit bereits zur Begründung der Revision genutzt werden konnte.

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11.3.1921 wurde die Urteilsabsetzungsfist dann auf eine Woche angehoben;¹⁷ allerdings ohne zugleich auch die Revisionsbegründungsfist zu verlängern, wie es bereits der so genannte *Goldschmidt-Entwurf* aus dem Jahr 1919 gefordert hatte.¹⁸ Die Revisionsführer hatten damit vorübergehend genauso lange Zeit für die Revisionsbegründung wie das Gericht für die Urteilsabsetzung.

Die ursprünglich in § 385 I RStPO geregelte Revisionsbegründungsfist findet sich seit der *Lex Emminger* von 4.1.1924 in § 345 I RStPO;¹⁹ ihre Anhebung auf zunächst zwei Wochen erfolgte durch das Vereinheitlichungsgesetz vom 12.9.1950, ohne dass zugleich auch die Urteilsabsetzungsfist verlängert worden wäre.²⁰ Zu dieser Zeit hatten die Revisionsführer also erneut deutlich mehr Zeit für die Revisionsbegründung als das Gericht für die Urteilsabsetzung, nämlich genau doppelt so viel. Begründet wurde die Fristenanhebung in zwei Sätzen:

„Die Revisionsbegründungsfist von einer Woche hat sich als allzu kurz bewiesen. Der Entwurf schlägt daher ihre Erstreckung auf zwei Wochen vor.“²¹

Durch das StPAG vom 19.12.1964 wurde die Revisionsbegründungsfist schließlich auf den immer noch geltenden Monat verlängert.²² Es heißt zur Begründung:

„Das Vereinheitlichungsgesetz vom 12.9.1950 hat die Frist für die Revisionsanträge und deren Begründung von einer Woche auf zwei Wochen verlängert. Dennoch ist zuzugeben, daß die Frist bei außergewöhnlich umfangreichen oder besonders schwierigen Sachen für eine sachgemäße Begründung der Revision häufig nicht ausreicht.“²³

Nach Inkrafttreten des reformierten § 345 I StPO hatte die Verteidigung demnach exakt viermal so viel Zeit für die Revisionsbegründung wie das Gericht zur Urteilsabsetzung.

Erst durch das 1. StVRG vom 9.12.1974 erhielt § 275 I StPO seine auch heute noch geltende Fassung.²⁴ Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von einer Woche sollten dem Gericht „im

Normalfall“ noch vier Wochen zur Urteilsbegründung zur Verfügung stehen, weshalb die Frist auf fünf Wochen festgesetzt wurde.²⁵ Da „Urteile, die durch Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig werden, [...] in abgekürzter Form begründet werden dürfen, muß der Richter diesen Zeitpunkt abwarten können,“ bevor er sein Urteil begründet.²⁶ Im Ergebnis ging der Gesetzgeber daher davon aus, dass sich die Zeitspannen, die Gericht und Revisionsführern für ihre Ausführungen zur Verfügung standen, im Regelfall entsprachen. Als Sanktion für eine Fristüberschreitung seitens des Gerichts wurde der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 7 StPO eingeführt. Das Verfahren sollte durch die Schaffung „zumutbarer“ Fristen mit entsprechender Konsequenz bei Fristüberschreitung beschleunigt werden.²⁷ Die Staffelung der Frist bei aus damaliger Sicht überdurchschnittlich langen Verfahren sollte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand Rechnung tragen. Warum diese Flexibilisierung nicht zugleich für die Revisionsbegründungsfrist eingeführt worden ist, bleibt offen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass Revisionsbegründungs- und Urteilsabsetzungsfrist aus historischer Sicht stets in getrennten Gesetzen verlängert worden sind. Der konsequente nächste Schritt ist daher, auch die Revisionsbegründungsfrist zu flexibilisieren. Alles andere wäre wertungswidersprüchlich, da sich die Fristen nach dem

Gerhold/Meglalu: Für eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist(ZRP 2020, 154)

156

Willen des Gesetzgebers im so genannten „Normalfall“ entsprechen sollten. Vor den Landgerichten stellen heutzutage jedoch Verfahren mit mehr als drei Hauptverhandlungstagen den Regelfall dar.²⁸

Mit diesem tatsächlichen Anstieg von Verfahren, die nicht innerhalb von drei Verhandlungstagen abgeschlossen werden können, fallen die Revisionsbegründungs- und die Urteilsabsetzungsfristen daher immer häufiger und teilweise sogar drastisch auseinander, was 1974 so nicht vorhersehbar gewesen ist.

Hat die Hauptverhandlung beispielsweise vier bis zehn Tage gedauert, verlängert sich die Frist zur Urteilsabsetzung um zwei Wochen auf insgesamt sieben Wochen. Hat die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert, so verlängert sich die Frist für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen. Bei einer Hauptverhandlungsdauer von 11 bis 20 Tagen beträgt die Urteilsabsetzungsfrist damit bereits neun Wochen, bei einer Hauptverhandlungsdauer von 21 bis 30 Tagen 11 Wochen und bei einer Dauer von 438 Tagen wie im NSU-Verfahren 93 Wochen. Rechnerisch ließe sich dies theoretisch bis ins Unendliche fortspinnen. Eine absolute Höchstfrist sieht § 275 I StPO nämlich nicht vor.

Wenn die StPO nun aber unter Umständen monate- und sogar jahrelange Urteilsabsetzungsfristen legitimiert, kann es für die Revisionsführer nicht bei der starren

Monatsfrist des § 345 I StPO bleiben. Dies folgt für die Revision des Angeklagten auch zwingend aus dem GG und der EMRK.

IV. Vorgaben aus der Verfassung und der EMRK für die Revision des Angeklagten

Die Monatsfrist betrifft die Verteidigung ebenso wie Staatsanwaltschaft. Eine starre Frist für die Revision des Angeklagten ist jedenfalls nicht zu rechtfertigen.²⁹

Der sich aus dem allgemeinen Fairnessgebot³⁰ und speziell im gerichtlichen Verfahren aus Art. 103 I GG ergebende Gehörsanspruch verlangt nicht nur, dass die Berechtigten in dem Verfahren zu Wort kommen, sondern er bedingt eine Verfahrensgestaltung, die die Gelegenheit bietet, in effektiver Weise auf das Verfahren und seinen Ausgang Einfluss zu nehmen.³¹ Im Hinblick auf das Rechtsmittelverfahren muss der Verteidigung ermöglicht werden, das Urteil kritisch zu analysieren und auf belastende Feststellungen zu erwidern.³² Auch das Gebot der prozessualen Fürsorgepflicht setzt voraus, dass der Beschuldigte seine Rechte wirksam wahrnehmen kann, was immer auch eine zeitliche Komponente beinhaltet.³³ Art. 19 IV GG gibt den Berechtigten ebenfalls einen Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle. Eine Fristenregelung darf die konkrete Rechtsausübung daher nicht „in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren“.³⁴ Das ist allerdings bei einer starren Frist, die den Umfang des Verfahrens vollkommen außer Acht lässt, regelmäßig der Fall.

Ebenfalls tangiert die Monatsfrist Art. 6 I, III lit. b, c EMRK.³⁵ Dem Beschuldigten respektive seinem Verteidiger ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewähren.³⁶ Deshalb sieht der EGMR speziell die Monatsfrist des § 345 I StPO nur dann als konventionskonform an, wenn die Bundesrepublik ausreichende Mechanismen für eine Fristverlängerung aufgrund eines überdurchschnittlichen Umfangs, wie etwa die Wiedereinsetzung, vorsieht.³⁷ Ähnlich äußerte sich das BVerfG.³⁸

Die Frist für die Revisionsbegründung kann in ihrer scheinbaren Pauschalität damit keinen Bestand haben. Insbesondere lässt sich das allgemeine Beschleunigungsgebot in Strafsachen nicht für die starre Monatsfrist anführen, denn ein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfahrensbeschleunigung würde die Einführung einer Höchstfrist für die Urteilsabsetzung darstellen. Ein Verfassungsverstoß oder auch ein Konventionsverstoß lässt sich daher nur deshalb verneinen, weil das deutsche Recht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kennt. Hieraus folgt die Pflicht, den praktischen Umgang mit Wiedereinsetzungsanträgen zu verändern.³⁹

V. Lösungsvorschläge de lege lata und de lege ferenda

In einem Fall, in dem die Revision unverschuldet nicht innerhalb der Revisionsbegründungsfrist ordnungsgemäß begründet werden konnte, ist nach § 44 I StPO Wiedereinsetzung zu gewähren. Ein Verschulden darf im Rahmen der erforderlichen

verfassungskonformen bzw. menschenrechtskonformen Auslegung nicht angenommen werden, wenn der Revisionsführer die Revisionsbegründung innerhalb der Zeit beim iudex a quo anbringt, die dem Gericht tatsächlich zur Verfügung stand, und glaubhaft macht, dass die Prüfung der Revision eine entsprechende Zeit in Anspruch genommen hat. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung müssen zum Ausgleich des ansonsten drohenden Verfassungs- und Menschenrechtsverstoßes gering angesetzt werden. Nur so kann auch Rechtssicherheit für die Revisionsführer erzeugt werden. Selbst wenn am Ende nur eine unbegründete Sachrüge erhoben wird, kann die Prüfung diverser Verfahrensrügen die Fristüberschreitung entschuldigen und zur Wiedereinsetzung zwingen. Bereits dem Verteidiger darf daher kein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn er diejenige Zeitspanne zur Begründung der Revision ausnutzt, die dem Gericht zur Begründung des Urteils zur Verfügung gestanden hat. Ein Verschulden des Angeklagten kann erst recht nicht begründet werden.

Eine Lösung über die Wiedereinsetzung kann im Hinblick auf das Demokratieprinzip allerdings nur eine vorübergehende sein. § 345 I StPO bedarf deshalb zwingend einer umgehenden Reform. Dies gilt auch im Hinblick auf den Beschleu-

Gerhold/Meglalu: Für eine Verlängerung der
Revisionsbegründungsfrist(ZRP 2020, 154)

157

nigungsgrundsatz, der im Rahmen einer Wiedereinsetzungslösung keine ausreichende Berücksichtigung finden kann, da die Urteilsabsetzungsfrist keine absolute Obergrenze kennt, weshalb auch der Anspruch auf Wiedereinsetzung in Umfangsverfahren Jahre überdauern kann. Im Rahmen einer Reform ist dem Beschleunigungsgrundsatz daher bei Angleichung von Revisionsbegründungs- und Urteilsabsetzungsfrist durch die Einführung einer absoluten zeitlichen Obergrenze zu entsprechen.⁴⁰

Unter Berücksichtigung der auch hier verkürzt wiedergegebenen Wertungen hat der öst. VerfGH bereits vor zwei Jahrzehnten die § 345 I StPO entsprechende Vorschrift des § 285 I öStPO aF für verfassungs- und konventionswidrig erklärt.⁴¹ Seither sieht § 285 II, IV 2 öStPO die Möglichkeit vor, die grundsätzliche vierwöchige Revisionsbegründungsfrist auf Antrag um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, sofern der Umfang des Urteils, des sonstigen Akteninhalts, des Hauptverhandlungsprotokolls oder die Verfahrensdauer dies erfordert.

VI. Fazit

Urteile, die überdurchschnittlich umfangreich sind oder denen ein überdurchschnittlicher Umfang des Hauptverhandlungsprotokolls, der Verfahrensakten oder eine überdurchschnittliche Verfahrensdauer zugrunde liegt, können in zumutbarer, umfassender und vor allem effektiver Weise nicht in einem Monat revisionsrechtlich angegriffen werden. Ein Verfassungs- und Menschenrechtsverstoß ist nur im Hinblick auf die Möglichkeit der

Wiedereinsetzung zu verneinen. Ein fehlendes Verschulden ist daher unter den weiteren Voraussetzungen des § 44 StPO jedenfalls zu fingieren, sofern die Revisionsbegründung innerhalb der Frist beim iudex a quo eingeht, die auch dem Gericht zur Urteilsabsetzung zur Verfügung stand. Ein solches Vorgehen kann jedoch keine Dauerlösung darstellen, weshalb die Revisionsbegründungsfrist zwingend gesetzlich flexibilisiert werden muss.

* Der Autor *Gerhold* ist Inhaber der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Bremen, der Autor *Meglalu* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter ebd.

1 Vgl. ZRP 1978, 5.

2 Die sog. Staffellösung befürworten zB OLG Düsseldorf NStZ 1984, 91; *Beulke/Swoboda*, Strafverfahrensrecht, 14. Aufl. 2018, S. 405 Rn. 562; *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, 7. Aufl. 2010, S. 81 ff. Rn. 178 ff.; MüKoStPO/*Knauer/Kudlich*, Bd. 3/1, 2019, Vor § 333 Rn. 55. Für die sog. Antragslösung *Grabenwarter* NJW 2002, 109 (111); *Hillenkamp* NStZ 2000, 669 (670 f.). Für die Beibehaltung der Monatsfrist demgegenüber dem Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, 155 f. Insgesamt vertiefend *Valerius* NJW 2018, 3429 (3431 f.).

3 BRAK Stellungnahme 17/2020.

4 BRAK Stellungnahme 17/2020, 3 und 5.

5 Vgl. MüKoStPO/*Knauer/Kudlich*, Vor § 333 Rn. 55.

6 BRAK Stellungnahme 17/2020, 4 f.

7 Vgl. zum Verfahrensgang <https://www.tagesspiegel.de/politik/438-tage-die-chronik-des-nsu-prozesses/11666290.html>, sowie zu Urteils- und Hauptverhandlungsprotokollsumfang <https://www.lto.de/recht/justiz/j/olg-muenchen-nsu-prozess-urteilsbegruefung-3025-seiten-beate-zschaepe/>.

8 <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2020/23.php/>.

9 ZRP 1978, 5; vgl. auch *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, S. 79 f. Rn. 175. Kritisch zur These vergleichbarer Arbeitsbelastung *Valerius* NJW 2018, 3429 (3430).

10 ZRP 1978, 5.

11 *Dencker* ZRP 1978, 5 (6).

12 Vertiefend *Dencker* ZRP 1978, 5.

13 RGBI. 1877, 253 (303).

14 RGBI. 1877, 253 (321).

15 Hahn/Stegemann, Die gesammten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen – Die gesammten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben v. 1.2.1877, Band 3, Erste Abtheilung, 2. Aufl. 1885, 213.

16 RGBI. 1877, 253 (321).

17 RGBI. 1921, 229 (231).

18 S. Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 14, 1960 (Nachdruck), S. 64: „Zur Erleichterung einer gründlichen Rechtfertigung der Rügen wird aber die Verlängerung der Begründungsfrist auf zwei Wochen vorgeschlagen; hierdurch wird insbesondere den Bedürfnissen und Wünschen der Verteidiger Rechnung getragen“.

19 RGBI. 1924 I, 357.

20 BGBI. 1950 I, 455 (496).

21 BT-Drs. 1/530, Anl. Ia, S. 51.

22 BGBI. 1964 I, 1067, 1078.

23 BT-Drs. IV/178, 43.

24 BGBI. 1974 I, 3393, 3401.

25 BT-Drs. 7/551, 48.

26 Vgl. BT-Drs. 7/551, 49.

27 BT-Drs. 7/551, 49.

28 Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018, 73.

29 Inwieweit die nachfolgenden Ausführungen auch für die Monatsfrist der staatsanwaltschaftlich zu begründenden Revision Geltung beanspruchen, kann hier aus Raumgründen nicht erörtert werden.

30 S. hierzu allgemein BVerfGE 130, 1 (25 ff.) = NJW 2012, 907.

31 S. Nolte/Aust in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 103 Rn. 39 mwN; MüKoStPO/Gaede, Bd. 3/2, 2018, Art. 6 EMRK Rn. 295 ff. mwN.

32 Vgl. BVerfG NJW 1978, 151; eingehend Roxin/Schünemann, StPO, 29. Aufl. 2017, § 11 Rn. 7.

33 Vgl. statt vieler Maiwald FS Lange, 745 (754).

34 Allgemein BVerfGE 77, 275 (284) = NJW 1988, 1255, st. Rspr.

35 S. allgem. MüKoStPO/Gaede, Art. 6 EMRK Rn. 150 ff., 168 ff., 296 ff. mwN.

36 Vgl. hierzu MüKo-StPO/Gaede, Art. 6 EMRK Rn. 150 mwN.

37 Entsch. v. 27.9.2016 – 37963/15, 40208/15, Rn. 28, 30 – Mintken u. Aydin/Germany.

38 Beschl. v. 19.2.1998 – 2 BvR 1888/97, BeckRS 1998, 30008601.

39 Vgl. zur bisherigen Rspr. BGH NJW 1973, 1138; BGH NJW 1993, 742. Eine Wiedereinsetzung zur Begründung nur einzelner Verfahrensrügen bei Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist im Übrigen lehnt die hM ab, vertiefend auch zur Gegenansicht MüKoStPO/*Valerius*, Bd. 1, 2014, § 44 Rn. 30 ff.

40 So die berechtigte Forderung der BRAK Stellungnahme 17/2020, 3 f.

41 NStZ 2000, 668 m. Anm. *Hillenkamp*.

© 2020 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG. Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG ist ausschließlicher Inhaber aller Nutzungsrechte. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG behält sich alle Rechte vor, insbesondere die Nutzung zum Text-und-Data-Mining (TDM) nach § 44b Abs. 3 UrhG (Art. 4 DSM-RL).